

**Promotionsordnung
der Fakultät für Bildungswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Dezember 2014**

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1445 / Nr. 185)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 17. Juli 2026
(Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 615 / Nr. 87)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrad
- § 2 Promotion
- § 3 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6a Qualifizierungsphase
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Betreuungsvereinbarung
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung
- Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“
- Anlage 4: Allgemeine Regelungen zu den Leistungspunkten gem. § 6a Qualifizierungsphase
- Anlage 5: Vorläufiges Zeugnis

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrad

- (1) Die Fakultäten der Universität Duisburg-Essen haben das Recht der Promotion. Das Promotionsverfahren wird von einer Fakultät durchgeführt, in der das Fach, dem die Dissertation dem Inhalt nach zuzuordnen ist (Promotionsfach), in Forschung und Lehre durch eine Professur vertreten ist. Aufgrund dieser Ordnung vergibt die Fakultät für Bildungswissenschaften den Doktorgrad Dr. phil.
- (2) Die Fakultät kann den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (§ 13).

§ 2

Promotion

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG NW hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.
- (3) Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.
- (4) Das Promotionsverfahren besteht aus (a) der Zulassung zur Promotion, (b) der Zulassung zur Promotionsprüfung, (c) dem Promotionsprüfungsverfahren und (d) der Prüfung.

§ 3

Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, habilitierte Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sowie Angehörige der Universität Duisburg-Essen, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Teilnahme

besaßen und die konkrete Betreuung des Promotionsverfahrens vereinbart haben. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Promovendinnen und Promovenden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als ein Jahr zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Forschung der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weiteren Personen, insbesondere auswärtigen Professorinnen und Professoren, die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(2) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gemäß § 67a Abs. 1 HG sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 vertreten. Anstelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 HG gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Die Wahl erfolgt im Fakultätsrat. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Studien zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung oder ob ein Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,

- c) die Aufnahme der Promovendin oder des Promovenden in die Promovendenliste der Fakultät und deren jeweilige Streichung gemäß gesonderter Regelung der Fakultät,
- d) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovendin oder des Promovenden, die oder der das Promotionsfach vertritt, und des vorläufigen Dissertationsthemas,
- e) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Benennung einer weiteren begleitenden Hochschullehrerin oder eines weiteren begleitenden Hochschullehrers gem. § 6 Abs. 4, die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen (Muster Anlage 1),
- f) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,
- g) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
- h) einmal jährlich einen Bericht an den Fakultätsrat über die Entwicklung, der Dauer und Qualität der Promotionsverfahren in der Fakultät zu verfassen. Der Bericht hat mindestens auf die Dauer der Promotionsverfahren, die Erstellungsdauer der Gutachten sowie die Abschlussnoten einzugehen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zugang zur Promotion hat, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, nachweist oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit der Note „sehr gut mit Auszeichnung“ und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Rahmen eines integrierten Master-/Promotionsstudiums, die den Studienmodulen des Masterstudiums an der Fakultät entsprechen, nachweist. Die Summe der Credit Points aus dem Bachelor-Studium und den auf die Promotion vorbereitenden Studien muss 270 betragen. Die Durchschnittsnote der Module des vorbereitenden Studiums muss mindestens „gut“ sein, oder
 - c) einen Abschluss eines Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Darüber hinaus kann auch der Nachweis weiterer Studienleistungen gefordert werden. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits bei Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

(3) Mit den auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien soll ein Ausbildungsstand erreicht werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 Ziff. a) und c) entspricht. Die vorbereitenden wissenschaftlichen Studien haben einen Umfang von maximal vier Semestern und werden vom Promotionsausschuss mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgesetzt.

Sind noch auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt, und es gilt die Betreuungsvereinbarung der Fakultät.

(4) Erfolgt die Promotion in einem Promotionsstudiengang gemäß § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG, ergeben sich Regelstudienzeit und Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien aus der jeweiligen Prüfungsordnung, die dem Promotionsstudiengang zugrunde liegt.

(5) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es bestimmte, von der Fakultät festzulegende Inhalte des Promotionsfaches enthält. Die Fakultät kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge erstellen. War das Promotionsfach nicht wesentlicher Gegenstand der Abschlussprüfung, kann der Promotionsausschuss im Rahmen des erfolgreichen Abschlusses von auf die Promotion vorbereitenden Studien einen Nachweis verlangen, der die Eignung für eine Promotion erkennen lässt.

(6) Das Promotionsverfahren einschließlich der Promotionsprüfung kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,
3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit anderen deutschen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(7) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß Abs. 1 Buchstabe b können gemeinsam mit Fachhochschulen durchgeführt werden. Abs. 6 S. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Promotionsordnung oder die Vereinbarung nach Abs. 6 S. 3 bis 5 regelt das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen. Zugangsberechtigte gemäß § 5 werden als Doktorandin oder als Doktorand eingeschrieben. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) eine beglaubigte Kopie der Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- d) eine Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- f) eine Erklärung, in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unververtretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist. Ein Muster der Erklärung findet sich im Anhang,
- g) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen,
- h) ein Exposé im Umfang von i.d.R. zehn Seiten mit folgenden Angaben: Thema der geplanten Arbeit, Forschungsstand, Fragestellung, Untersuchungsdesign, Überlegungen zur Auswertung, Zeitplan, Literaturliste.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät nicht zuständig ist,
- b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Der Promotionsausschuss benennt gemäß den Regelungen über die Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person, die den Promotionsprozess begleitet.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste der Fakultät einher.

§ 6a Qualifizierungsphase

(1) Bestandteil der Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation und eine ergänzende überfachliche Qualifikation.

(2) Im Rahmen dieser Qualifizierungsphase sind Leistungen in einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte können insbesondere durch

- o Aktive Teilnahme am Doktorandenkolloquium des/der Betreuers/Betreuerin (2 LP pro Semester)
- o Teilnahme an Graduiertenkolleg, Promotionskolleg mit strukturiertem Programm (3 LP pro Semester)
- o Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. dokForum, Werkstatt Wissenschaftskarriere, fachliche und überfachliche Angebote anderer Institute, fremdsprachliche Fortbildung / Sprachfortbildung) (LP nach Umfang)
- o Teilnahme an nationalem/internationalem Kongress mit eigenem Beitrag (Poster, Vortrag) (National 2 LP, International 3 LP)
- o Publikationen (National als Erstautor 3 LP, Tagungsband als Erstautor 3 LP, International mit Peer Review 6 LP), soweit diese nicht Bestandteil der Dissertation sind
- o Durchführung einer Lehrveranstaltung (3 LP)

erbracht werden.

(3) Allgemeine Regelungen zu den Leistungspunkten sind in einem Anhang zur Promotionsordnung festzulegen (Anlage 4). Die Festlegung und Fortschreibung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch den Promotionsausschuss und wird in der Promotionsvereinbarung dokumentiert.

§ 7 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form und eine Ausfertigung in elektronischer Form. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in jeweils der anderen Sprache, die die Doktorandin oder der Doktorand für die Dissertation selbst gewählt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- c) im Falle einer Dissertation, die aus einem Projekt entstanden ist, an dem mehrere Personen mitgewirkt haben, ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Projektgruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung der jeweiligen Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Projektgruppenmitglieder zur Verwendung der Arbeit im Promotionsverfahren,
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat, im Falle der Projektgruppenarbeit eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass nur die genannten Personen an der Projektgruppenarbeit mitgewirkt haben,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
- h) ggf. ein Nachweis über promotionsvorbereitende Studien,
- i) Nachweis über die in der Qualifizierungsphase gemäß § 6a erbrachten Leistungen.

(3) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
- b) wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Promotionsverfahren wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Prüfungsordnung abgeschlossen, wenn die Promotion in einem Promotionsstudiengang gem. § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG erfolgt.

§ 8

Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 6 Abs. 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 7 die Mitglieder der Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wovon eine Person die Betreuerin oder der Betreuer ist und die andere Person möglichst extern sein soll. In Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich (z.B. von außeruniversitären Forschungseinrichtungen), die oder der ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist. Die oder der Vorsitzende muss der promovierenden Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören. Dies gilt auch für eine der Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein Mitglied vorschlagen. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen. Bei fachübergreifenden Promotionen muss die Mehrzahl der Mitglieder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(5) Die besonderen Belange einer behinderten Doktorandin oder eines behinderten Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(6) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld-

und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(7) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 6 Abs. 5 gilt analog.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Eine Dissertation kann auch mehrere in anerkannten Fachzeitschriften bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Originalarbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten (kumulative Dissertation), sofern das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt, die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Dies wird von der Prüfungskommission festgestellt.

Den Veröffentlichungen muss eine übergreifende Zusammenfassung und Einleitung vorangestellt werden, sowie eine übergreifende Diskussion folgen. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht Erstautorin oder Erstautor ist, muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden explizit ausgewiesen werden. Diese Darstellung muss von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer bestätigt werden. Schließlich muss die Doktorandin oder der Doktorand bestätigen, dass die Aufnahme der Veröffentlichungen in die Dissertation keine Urheberrechte verletzt.

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend.

(3) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens dem Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 11 enthalten. Wenn mindestens ein Gutachten den Notenvorschlag „summa cum laude“ enthält, muss mindestens ein externes Gutachten vorhanden sein; ggf. ist ein drittes, externes Gutachten einzuholen. Der Promotionsausschuss muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten ein Gutachten die Note „ungenügend“ (non rite) vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als eine Note beträgt. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Note „ungenügend“ (non rite) vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden; weitere

Verfahrensschritte sind nicht durchzuführen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.

(5) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gem. § 3 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt dafür, dass von dem Recht der Einsichtnahme in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10¹ Disputation

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag. Die Doktorandin oder der Doktorand soll in dem einleitenden Vortrag von in der Regel 30 Minuten die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in einer anderen Sprache stattfinden. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Doktorandin bzw. der Doktorand ausreichende allgemein- und fachsprachliche Kenntnisse in der gewählten Sprache haben. Es muss zudem gewährleistet sein, dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission der Disputation selbst, unmittelbar und vollständig folgen können. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf angrenzende Teilgebiete des Fachs sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation und ihre Bewertung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoran-

den kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(5) Disputationen sind in aller Regel als Präsenzprüfungen durchzuführen. In begründeten Fällen, insbesondere bei internationalen Promotionsverfahren, können Kommissionsmitglieder durch Videokonferenz an Disputationen teilnehmen. Hierbei kann sich die durchführende Fakultät der Hilfe Dritter bedienen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

(6) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 11.

(7) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(8) Eine mit ungenügend (non rite) bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite).

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, den eingegangenen Stellungnahmen sowie des

Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Den schriftlichen Gutachten ist bei Bildung der Gesamtnote besonderes Gewicht zu verleihen. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis aus. Im Fall einer Gesamtbewertung der Promotionsleistungen mit „ungenügend“ (non rite) erfolgt binnen zwei Wochen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12²

Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung zu bestätigen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 20 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel, oder
- b) 3 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben wird, oder
- c) 3 Exemplaren, wenn die Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 2 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine bei der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen

erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, den Namen der Fakultät sowie die Namen der Gutachter und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder auf Grund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 8 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit Dreiviertelmehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 14

Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der um sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer d) oder f) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

§ 15 Rechtsbehelfe

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten der Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, können bis spätestens 30.06.2015 wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden oder der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Danach gilt ausschließlich die neue Promotionsordnung.

Mit Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 09.07.2014.

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer und Universität

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Universität von ihren Doktorandinnen und Doktoranden erwartet und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität und ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfang nach.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern, und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Anrechte der Doktorandin oder des Doktoranden:

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, in ihrem oder seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Milestones, Zeitvorstellung und Erwartungen des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller Beteiligten, diese schnellsten zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Anrecht darauf, sich formell zu beschweren. Die Fakultäten schaffen zu diesem Zweck die Institution einer weiteren Betreuungsperson für alle Doktoranden. Die weitere Betreuungsperson soll als thematisch nicht involvierte Person behilflich sein, Konflikte zu lösen und den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt, der sich gegebenenfalls um einen Wechsel der Betreuung bemühen wird. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht

darauf, über die Behandlung ihrer oder seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer in angemessenen Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Universität ihr oder ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert dafür geeignete Lehr- und Ausbildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Karriere zu orientieren.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass ihre oder seine Betreuerin oder ihr oder sein Betreuer sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Sie oder er unterstützt sie oder ihn auch dadurch, dass sie oder er sie oder ihn auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweist.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren oder seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Anrechte der Universität und der Betreuerin oder des Betreuers:

Die Universität und die Betreuerin oder der Betreuer können erwarten, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand ihrem oder seinem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin oder der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in Publikationen aktiv beteiligt.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass der Doktorand die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachtet. Insbesondere muss die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln nachgekommen werden kann.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv ins Team des Lehrstuhls oder der Arbeitsgruppe einbringt.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

Allgemeine Regeln:

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen Sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

Anlage 2:

Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3e der Promotionsordnung

zwischen

Promovend/in:

Betreuer/in:

Begleiter/in:

Fakultät: Bildungswissenschaften

Dekan/in:
(vertretbar durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses)

§ 1: Allgemeine Grundlage

Allgemeine Grundlage dieser Betreuungsvereinbarung sind die Richtlinien der Musterpromotionsordnung der Univ. Duisburg-Essen vom 17. Februar 2012, Anlage 1.

§ 2: Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase

Die Arbeitsziele, der Arbeitsplan und die Milestones des Dissertationsvorhabens sind in Anlage 1 spezifiziert.

§ 3: Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang des Dissertationsvorhabens

Der Promovend/ die Promovendin berichtet dem Betreuer oder der Betreuerin und dem Begleiter oder der Begleiterin schriftlich über das fristgerechte Erreichen der Milestones des Dissertationsvorhabens.

§ 4: Vorgehen in Konfliktfällen

In Konfliktfällen ist zunächst der Begleiter oder die Begleiterin zu konsultieren, bevor die Fakultät involviert wird.

Gezeichnet:

Datum:..... Promovend/in:

Datum:..... Betreuer/in:

Datum:..... Begleiter/in:

Datum:..... Fakultät:

Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f)

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

Anlage 4

Allgemeine Regelungen zu den Leistungspunkten gem. § 6a Qualifizierungsphase

Insgesamt sind 18 Leistungspunkte während der Promotionsphase zu erwerben, diese sollen aus mindestens 3 unterschiedlichen Kategorien stammen.

Anlage 5: Vorläufiges Zeugnis gemäß § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung ³

Der Dekan/die Dekanin
der Fakultät für Bildungswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen



Bescheinigung

Vorname Nachname

geb. am in

hat am,

nachdem die als Dissertation eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

"....."

von der Fakultät für Bildungswissenschaften am angenommen worden ist,
die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich bestanden. Als Gesamtnote
wurde

"....."

festsetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 12
der Promotionsordnung erst nach Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen
des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

Essen, den

Der Dekan/die Dekanin
Fakultät für Bildungswissenschaften
i.A.

.....
Der Vorsitzende/die Vorsitzende der
Prüfungskommission,

Prof. Dr.

¹ In § 10 wird neuer Absatz 5 eingefügt, die bisherigen Absätze 5 bis 7 verbleiben in § 10 als neue Absätze 6 bis 8, geändert durch erste Änderungsordnung vom 17. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 615 / Nr. 87), in Kraft getreten am 20.07.2026

² 12 Abs. 1 lit. a) wird die Anzahl der einzureichenden Exemplare von 40 auf 20 herabgesetzt durch erste Änderungsordnung vom 17. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 615 / Nr. 87), in Kraft getreten am 20.07.2026

³ Anlage 5: Vorläufiges Zeugnis wird geschlechtsneutral formuliert. Hierfür wird die Bezeichnung „Frau/Herr“ durch „Vorname Nachname“ und die Bezeichnung „ihre/ seine“ durch den Artikel „die“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 17. Juli 2026 (Verkündungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 615 / Nr. 87), in Kraft getreten am 20.07.2026